





## LEITFADEN ABLÄUFE - FRISTEN - GESETZE



-  Steiermärkisches  
Tourismusgesetz 1992
-  Nächtigungs- und  
Ferienwohnungsabgabegesetz 1980
-  Tourismus-  
Statistik-Verordnung 2002
-  Meldegesetz 1991



— |

| —

— |

| —

## Einleitung

### Grundgedanke...

Gesetze und Verordnungen regeln sowohl die organisatorische als auch die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Entscheidungsträger im steirischen Tourismus.

Sei es nun bei der Einberufung einer Vollversammlung oder aber bei der Überweisung der eingehobenen Nächtigungsabgaben, um nur zwei Beispiele zu nennen, bestimmen Fristen ein funktionierendes Arbeiten der steirischen Tourismusverbände und -regionen.

Aus den Ankünften und Nächtigungen in der Steiermark ergeben sich aber auch bundesweit geltende Verpflichtungen, die ebenfalls termingebunden sind. So trägt der Bürgermeister Verantwortung für die ordnungsgemäße und fristgerechte An/Abmeldung von "Nächtigen" in seiner Gemeinde nach dem Meldegesetz bzw. bilden die "Betriebs- und Gemeindemeldungen" unter anderem auch die Grundlage für die Auswertungen der Bundesanstalt für Statistik Österreich.

Im Wissen um den "Dschungel an Terminen" hoffen wir, Ihnen, mit dem in dieser Broschüre zusammengefassten "Fristenüberblick" die Arbeit zu erleichtern und die Einhaltung formaler, gesetzlicher Vorgaben im allseitigen Interesse sicher zu stellen.

Ihr Team der Fachabteilung 12B





— |

| —

— |

| —

## Inhaltsverzeichnis

-  **Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992  
i. d. F. LGBl. Nr. 9/2003** ...3
  - **Fristen für Tourismusverbände**
    - Vollversammlung
    - Tourismuskommission
    - Vermögensgebarung
    - Wahl in die Tourismuskommission -  
Ablaufschema
  - **Fristen bei Interessentenbeiträgen**
  
-  **Nächtigungs- und Ferienwohnungs-  
abgabegesetz 1980 i. d. F. LGBl. Nr.  
105/2005** ...15
  - **Fristen für Einhebungspflichtige**
  - **Fristen für Gemeinden**
  
-  **Tourismus-Statistik-Verordnung 2002  
i. d. F. BGBl. II Nr. 502/2004** ...17
  - **Fristen für Unterkunftgeber**
  - **Fristen für Erhebungsgemeinden**
  
-  **Meldegesetz 1991 i. d. F. BGBl. I Nr.  
33/2006** ...20
  - **Fristen für Unterkunftgeber und  
Gäste**

### → Tourismusverbände

#### ● Vollversammlung

Geschäftsordnung für die Tourismusverbände (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, LGBl. Nr. 29/1993 i. d. F. d. N. LGBl. Nr. 30/2003)

#### Ordentliche Vollversammlung

Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Vollversammlung). (§ 9 Stmk. TG 92 i. V. m. § 2 Abs. 2 der Verordnung)

1x jährlich

zwischen  
1. Jänner  
und 31. März

#### Außerordentliche Vollversammlung

Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Tourismuskommission beschließt oder wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Tourismusverbandes begehrt.

innerhalb  
1 Monats

auf Beschluss der  
Tourismus-  
kommission und  
auf Verlangen von  
mind. 1/3 der Mit-  
glieder

#### Einberufung einer Vollversammlung

Die Einberufung hat schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vollversammlung zu erfolgen.

Die Einberufung ist an der bzw. an den Amtstafeln der Tourismusgemeinden, auf deren Gebiet sich der Tourismusverband erstreckt, für die Dauer von mindestens zwei Wochen kundzumachen.

Der Anschlag an der Amtstafel hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag, für den die Vollversammlung einberufen wurde, zu erfolgen.

2 Wochen  
vorher

schriftliche  
Einberufung

Kundmachung  
auf Amtstafel für  
mindestens  
2 Wochen

mindestens  
2 Wochen vor  
Versammlung

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

Die Einberufung kann zusätzlich durch Verlautbarung in einem periodischen Druckwerk erfolgen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung i. V. m. § 9 Stmk.TG 1992).

*zusätzliche  
Verlautbarung  
durch periodisches  
Druckwerk*

### Anträge, Anfragen

mind. 1 Woche  
vorher

Jedes Mitglied der Vollversammlung ist berechtigt, Anträge zu stellen oder Anfragen an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden übermittelt und in dieser Sitzung (Vollversammlung) behandelt werden.

*Übermittlung der  
Anträge mind.  
1 Woche vor der  
Sitzung  
(Vollversammlung)  
an Vorsitzenden*

Erfordert die Beantwortung der Anfrage umfangreiche Erhebungen, kann die Beantwortung auf schriftlichem Wege erfolgen; in diesem Fall ist die Beantwortung der Anfrage innerhalb einer Frist von vier Wochen, gerechnet ab dem Einbringen der Anfrage, dem Anfragenden zuzustellen (§ 2 Abs. 10 der Verordnung)

*schriftliche  
Beantwortung bei  
umfangreicheren  
Erhebungen*

*binnen 4 Wochen  
ab Übermittlung*

### Beschlüsse der Vollversammlung

innerhalb  
1 Woche

Beschlüsse der Vollversammlung, durch die eine Verpflichtung oder Belastung der Mitglieder begründet wird, sind vom Vorsitzenden des Tourismusverbandes binnen einer Woche nach der Beschlussfassung für die Dauer einer Woche zur Einsicht für die Mitglieder aufzulegen. Die Auflage ist ortsüblich kundzumachen (Amtstafel) (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).

*zur Einsicht auf-  
zulegen für mind.  
1 Woche in der  
Geschäftsstelle  
des T-Verbandes,  
in Ermangelung  
solcher im  
Gemeindeamt*

*ortsübliche  
Kundmachung*

### Protokoll

binnen  
2 Wochen

Über den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlungen und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll (Beschlussprotokoll)

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

zu führen. Der Aufsichtsbehörde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln (§ 2 Abs. 12 der Verordnung).

*Protokoll an  
Aufsichtsbehörde  
übermitteln*

Die Aufsichtsbehörde ist zu jeder Sitzung der Vollversammlung einzuladen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung).

*Aufsichtsbehörde  
zu jeder Sitzung  
einladen*

### ● Tourismuskommission

#### Einberufung einer Sitzung

Die Tourismuskommission ist vom Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich sowie dann einzuberufen, wenn es wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission verlangt (ordentliche Sitzungen) (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 17 Stmk. TG 1992).

*mind.  
2x jährlich*

*sowie auf Verlangen  
von wenigstens 1/3  
der Mitglieder*

#### Einladung zur Sitzung

Die Mitglieder der Tourismuskommission sind spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der voraussichtlichen Tagesordnung zur Sitzung einzuladen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung).

*1 Woche  
vorher*

*schriftliche  
Einladung*

*Bekanntgabe der  
Tagesordnung*

#### Außerordentliche Sitzungen

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Anführung des Gegenstandes verlangt wird von:

*schriftlich, unter  
Anführung des  
Gegenstandes*

1. der Aufsichtsbehörde,
2. mindestens einem Drittel der Mitglieder der Tourismuskommission,
3. einem Rechnungsprüfer.

Wird ihre Abhaltung von einem Rechnungsprüfer verlangt, sind sie binnen zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. (§ 3 Abs. 3 der Verordnung).

*Rechnungsprüfer*

*schriftliche  
Einberufung binnen  
2 Wochen*

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

### Protokoll

Über den Verlauf der Sitzungen der Tourismuskommission und über die gefassten Beschlüsse ist durch einen, von der Tourismuskommission bestimmten Schriftführer ein Protokoll (Resümeeprotokoll) zu führen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied (Ersatzmitglied) der Tourismuskommission ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung des Protokolls zu übermitteln (§ 3 Abs. 8 der Verordnung).

binnen  
2 Wochen

*Über Verlauf der Sitzung und gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen*

*Übermittlung des Protokolls an jedes Mitglied*

### Kassenkontrollen

Die Rechnungsprüfer haben mindestens zweimal jährlich unvermutet Kassenkontrollen vorzunehmen (§ 7 Abs. 2 der Verordnung).

mind.  
2x jährlich

*unvermutet durch Rechnungsprüfer*

### ● Vermögensgebarung

Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, LGBl. Nr. 30/1993 i.d.F.d.N. LGBl. Nr. 31/2003)

### Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmungen

Die Errichtung, Übernahme und die wesentliche Vergrößerung des Umfanges und die Ausdehnung auf neue Leistungszweige einer wirtschaftlichen Unternehmung des Tourismusverbandes bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 3 der Verordnung).

*Genehmigung von Aufsichtsbehörde erforderlich*

### Antrag eines Tourismusverbandes

Wenn über einen Antrag eines Tourismusverbandes innerhalb von sechs Monaten von der Aufsichtsbehörde keine Entscheidung getroffen wird, ist der Landesregierung zu berichten. Wenn diese innerhalb von weiteren drei Mo-

binnen  
6 Monaten

*wenn keine Entscheidung, dann Bericht an LReg.*

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

naten keine Entscheidung trifft, gilt die aufsichtsbehördliche Genehmigung als erteilt (§ 2 Abs. 3 u. 5 der Verordnung).

*3 Monate später  
keine Entscheidung  
dann Genehmigung erteilt*

### Voranschlag

bis  
1. Dezember

Der Tourismusverband hat jeweils bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres für das nachfolgende Kalenderjahr (zugleich Haushaltsjahr) einen Voranschlag zu erstellen. Der Vorsitzende ist verpflichtet den, von der Tourismuskommission beschlossenen Jahresvoranschlag und allfällige Nachträge bis spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung durch die Tourismuskommission der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung i. V. m. § 10 Abs. 1 Z 3 der Geschäftsordnung für die Tourismusverbände).

*Voranschlag  
erstellen*

*Jahresvoranschlag  
der Aufsichts-  
behörde vorlegen*

*binnen 2 Wochen*

Vor der Vorlage an die Tourismuskommission ist der vom Finanzreferenten zu erstellende Voranschlagsentwurf zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 5 Abs. 1 der Verordnung).

*Voranschlags-  
entwurf*

*2 Wochen öffentl.  
Einsicht*

Eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 5 Abs. 4 der Verordnung).

*Voranschlag der  
Aufsichtsbehörde  
vorlegen*

### Rechnungsabschluss

bis 31. März

Der Rechnungsabschluss ist längstens bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr zu erstellen (§ 21 Abs. 1 der Verordnung).

*Erstellung des  
Rechnungs-  
abschlusses*

Der Vorsitzende hat den Rechnungsabschluss samt Anlagen und die Berichte des Prüfungsausschusses spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Vollversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Vorlage ist der Rechnungsabschluss zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Amtstafel).

*Vorlage zur  
Genehmigung*

*spätestens  
3 Monate nach  
Ablauf des Haus-  
haltsjahres*

*zuvor 2 Wochen  
öffentliche  
Einsicht*

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht spätestens zwei Wochen nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 21 Abs. 6 der Verordnung i. V. m. § 10 der Geschäftsordnung).

*Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörde vorlegen*

Der Rechnungsabschluss ist von der Vollversammlung so zeitgerecht zu genehmigen, dass dieser spätestens vier Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann (§ 23 der Verordnung).

*zeitgerechte Genehmigung*

*spät. 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorlegen*

### Genehmigung von Rechtsgeschäften

Die Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen des Tourismusverbandes, die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten, und die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen durch den Tourismusverband bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 24 der Verordnung).

*Genehmigung durch Aufsichtsbehörde*

### TERMINÜBERSICHT Vermögensgebarung



**März**

**31.**

**Rechnungsabschluss**  
für das abgelaufene Kalenderjahr

- 2 Wochen öffentliche Einsicht
- Genehmigung durch Vollversammlung
- ↳ - Vorlage an Aufsichtsbehörde spätestens 4 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres

**Dezember**

**1.**

**Voranschlag**  
für das nachfolgende Kalenderjahr

- ↳ - Vorschlagsentwurf
- 2 Wochen öffentliche Einsicht
- Beratung und Beschlussfassung durch die Tourismuskommission
- Kenntnisnahme durch die Vollversammlung
- Vorlage an Aufsichtsbehörde

### ● Wahl der Tourismuskommission

#### Erhebung

Das Wählerverzeichnis ist von der Gemeinde zu erstellen und dem Tourismusverband unverzüglich zuzustellen (§ 13 a Abs. 3 Stmk. TG): Erhebung aller Wahlberechtigten und Einordnung in die Beitragsgruppen durch die Gemeinde.

Wählerverzeichnis dem Tourismusverband zustellen

Erhebung und Einordnung der Wahlberechtigten

#### Kundmachung

Wählerverzeichnis ist in der Gemeinde für die Dauer von 5 Tagen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und unverzüglich dem Tourismusverband zuzustellen.

5 Tage

Wählerverzeichnis 5 Tage zur Einsicht auflegen

Anschlag auf Amtstafel

Innerhalb der Einsichtsfrist kann gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeinde Einspruch erhoben werden. Die Landesregierung hat darüber zu entscheiden (§ 13 a Abs. 5 Stmk. TG)

Einspruchsrecht innerhalb der Einsichtsfrist

#### Aufforderung und Einberufung

Vorsitzende(r) fordert die Gemeinde schriftlich auf, die zur Entsendung vorgesehenen Gemeindevetreter sowie die Stellvertreter innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

2 Wochen vor der Wahl

schriftliche Aufforderung an Gemeinde

Anschlag auf Amtstafel

Schriftliche Einberufung der Vollversammlung:

- Tagesordnungspunkte anführen
- Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder anführen.
- Wartezeit für Beschlussfähigkeit angeben.

Schriftliche Einberufung

Eine Einladung ist der Aufsichtsbehörde zuzusenden.

Einladung an Aufsichtsbehörde

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Tourismusverbände

### Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können ausschließlich von gesetzlichen Mitgliedern (Tourismusinteressenten) bis zum fünften Tag vor der Wahl beim Tourismusverband eingebracht werden (§ 14 Abs. 4 Stmk. TG).

Der Wahlvorschlag muss mindestens zwei wählbare Personen (Mitglieder und Ersatzmitglieder) enthalten. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge auf Gültigkeit zu prüfen und allenfalls richtiggestellte Wahlvorschläge nach Eingangsdatum zu sortieren (A,B,C,...)

Wahlvorschläge sind am Tag der Vollversammlung im Wahllokal öffentlich kundzumachen (§ 14 Abs. 4 Stmk. TG).

5 Tage vor  
der Wahl

*Ausschließlich von  
gesetzlichen  
Mitgliedern  
einzubringen*

*mindestens  
2 wählbare  
Personen*

*Überprüfung der  
Wahlvorschläge*

*Kundmachung der  
Wahlvorschläge  
am Tag der Wahl*

### Wahlkommission

Wahlleiter (bisherigen Vorsitzenden/Vorsitzenden-Stellvertreter) und zwei Beisitzer – die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Beisitzer zur Unterstützung des Wahlleiters. (§ 14 Abs. 1 Stmk. TG)

*Wahlleiter und  
2 Beisitzer*

### Wahl

Wird für eine Wahlvorschlagsgruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als gewählt.

Die Wahl der Tourismuskommission (§ 14 Abs. 8 Stmk. TG) erfolgt mittels Stimmzettel, beginnend mit der Wahlvorschlagsgruppe, die am wenigsten Mitglieder zählt. Ermittelt werden Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Die Rechnungsprüfer (Prüfungsausschusses § 20 Abs. 1 Stmk. TG) werden aus der Vollversammlung gewählt. Für die Wahl gilt sinngemäß § 18 Abs. 1 und 2 Stmk. TG. Gewählte Kommissionsmitglieder dürfen nicht zum Rechnungsprüfer gewählt werden.

*1 gültiger  
Wahlvorschlag*

*mittels  
Stimmzettel*

*Ermittlung von  
Mitgliedern und  
Ersatzmitgliedern*

*Wahl der  
Rechnungsprüfer  
aus Voll-  
versammlung*

## Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

### Fristen für Tourismusverbände

Die Wahl des Vorsitzenden, Vorsitzendenstellvertreter und Finanzreferenten (§ 18 Abs. 1 Stmk. TG) kann nur erfolgen, wenn die Gemeinde ihre Vertreter schon entsandt hat.

*Wahl des  
Vorsitzenden,  
Vorsitzendenstell-  
vertreter und des  
Finanzreferenten*

Spätestens zwei Wochen nach der Wahl ist vom ältesten Mitglied der Tourismuskommision die konstituierende Sitzung einzuberufen.

*Spätestens nach  
2 Wochen  
Einberufung der  
konstituierenden  
Sitzung*

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlgängen und mit Stimmzettel (§ 18 Abs. 2 Stmk. TG).

Der Vorsitzende hat das Wahlergebnis innerhalb einer Woche nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich bekannt zu geben (§ 26 Abs. 2 Stmk. TG).

*innerhalb einer  
Woche  
Wahlergebnis an  
Aufsichtsbehörde*

#### Wahlunterlagen

Die wesentlichen Wahlunterlagen sollten aufbewahrt werden. Diese sind:

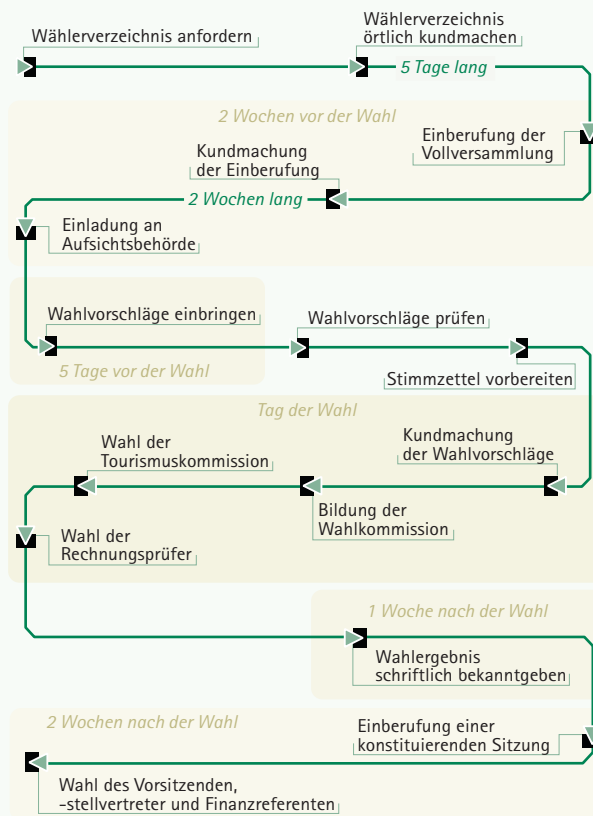
- Wahlkundmachung
- Wählerverzeichnis
- Eingebrachte Wahlvorschläge
- Abgegebene Stimmzettel
- Niederschrift

*sollten  
aufbewahrt  
werden*

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

Fristen für Tourismusverbände

## ABLAUSCHEMA Wahl der Tourismuskommission



### → Fristen bei Interessentenbeiträgen

#### Beitragserklärung

Jede Tourismusgemeinde hat bis zum 15. August eines jeden Jahres dem Tourismusinteressenten eine Beitragserklärung zuzusenden (§ 35 Abs. 1 Stmk. TG).

bis  
15. August

dem Tourismus-  
interessenten  
zusenden

Jeder Tourismusinteressent hat bis zum 15. September eines jeden Jahres der Tourismusgemeinde die Beitragserklärung abzugeben (§ 35 Abs. 1 Stmk. TG).

bis  
15. September

der Tourismus-  
gemeinde  
zurücksenden

#### Interessentenbeitrag

Der Beitragspflichtige hat den Interessentenbeitrag bis 30. September des jeweiligen Jahres in seiner Tourismusgemeinde zu entrichten (§ 35 Abs. 3 Stmk. TG).

bis  
30. September

in Tourismus-  
gemeinde zu  
entrichten

Die Tourismusgemeinde hat den Beitragspflichtigen bei Nichtentrichtung des Betrages oder bei nicht glaubhaft angegebenen Daten in der Beitragserklärung, zur Erfüllung seiner Aufgaben mit einer Frist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres einzumahnen (§ 35 Abs. 4 Stmk. TG).

Mahnung bei  
Nichtentrichtung

Frist bis  
31. Oktober

#### Terminversäumnis

Wird vom Beitragspflichtigen auch dieser Termin nicht wahrgenommen, hat die Tourismusgemeinde dem Tourismusverband unverzüglich Mitteilung zu machen und bei der Fachabteilung 12B als Beitragsbehörde die Einhebung des säumigen Betrages mittels Bescheid zu beantragen (§ 35 Abs. 5 Stmk. TG).

Mitteilung an  
Tourismusverband

Einhebung bei FA  
12B beantragen

Die Tourismusgemeinde hat die eingegangenen Interessentenbeiträge dem jeweiligen Tourismusverband bis zum 31. Oktober zu übermitteln; später einlangende Beträge sind nach dem Einlangen unverzüglich anzuweisen. (§ 37 Abs. 1 Stmk. TG).

bis  
31. Oktober

Beiträge dem  
Tourismusverband  
übermitteln

# Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992

## Fristen für Interessentenbeiträge

### Erhöhung der Interessentenbeiträge

Die Vollversammlung kann auf Antrag der Tourismuskommission die Interessentenbeiträge bis zur dreifachen Höhe anheben. Die Erhöhung darf höchstens auf drei Jahre festgelegt werden. Die Tourismusgemeinde hat innerhalb von vier Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist nach Genehmigung für die Dauer einer Woche an der Amtstafel der Gemeinde(n), kundzumachen.

Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird jeweils mit Beginn des der Kundmachung nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam (§ 34 Abs. 3 Stmk. TG).

mindestens  
1 Jahr vorher

*Auf Antrag der  
Tourismus-  
kommission*

*Bis zur 3fachen  
Höhe anhebbar für  
höchstens 3 Jahre*

*innerhalb von  
4 Wochen Stellung  
nehmen*

*Kundmachung  
an Amtstafel für  
1 Woche*

*Mit Beginn des  
nächstfolgenden  
Kalenderjahres  
wirksam*

### TERMINÜBERSICHT Interessentenbeiträge



<b>August</b>	<b>15.</b>	Beitragserklärung an Tourismusinteressenten
<b>September</b>	<b>15.</b>	Beitragserklärung zurücksenden
	<b>30.</b>	Interessentenbeitrag an Tourismusgemeinde
<b>Oktober</b>	<b>31.</b>	Interessentenbeitrag an Tourismusverband
		<i>Ablauf Mahnfrist!</i>
		unverzüglich Mitteilung an Tourismusverband und Antrag an die FA 12B für bescheidmäßige Erledigung

**ACHTUNG:** Die Erhöhung der Interessentenbeiträge wird erst mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres wirksam!

## Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980

Fristen für Einhebungspflichtige

### → Fristen für Einhebungspflichtige

Die Einhebungspflichtigen (Inhaber oder Unterkunftgeber) haben die eingehobenen Abgabebeträge bzw. die jährlich abzugebende Abgabeerklärung bis zu folgenden Terminen an die Gemeinde weiterzuleiten (§§ 4 und 5 NFWAG):

Die für jedes Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge jeweils bis zum 15. der Monate Jänner, April, Juli und Oktober.

*bis 15. der Monate  
Jänner, April, Juli  
und Oktober*

Die für das abgelaufene Kalenderjahr erstellte Abgabeerklärung ist bis zum 31. März jeden Jahres abzugeben.

*Abgabeerklärung  
bis 31. März*

### TERMINÜBERSICHT Nächtigungsabgabe



<b>Jänner</b>	<b>15.</b>	Abgabebeträge an die Gemeinde
<b>März</b>	<b>31.</b>	Abgabeerklärung der Gemeinde übermitteln
<b>April</b>	<b>15.</b>	Abgabebeträge an die Gemeinde
<b>Juli</b>	<b>15.</b>	Abgabebeträge an die Gemeinde
<b>Oktober</b>	<b>15.</b>	Abgabebeträge an die Gemeinde

# Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980

Fristen für Gemeinden

## → Fristen für Gemeinden

Die Gemeinden haben die vereinnahmten Abgabebeträge zu folgenden Terminen bzw. zu folgenden Prozentverhältnissen weiterzugeben (§ 37 Abs. 3 Stmk. Tourismusgesetz 1992 i. d. F. d. N. 2003, § 10 Abs. 1 NFWAG):



### TERMINÜBERSICHT Nächtigungsabgabe



Jänner	15.
Februar	15.
März	15.
April	15.
Mai	15.
Juni	15.
Juli	15.
August	15.
September	15.
Oktober	15.
Novemver	15.
Dezember	15.

70 % der Beträge des abgelaufenen Monats an Tourismusverbände und 30 % der Beträge an Land Steiermark

### → Fristen für Unterkunftgeber

Die Unterkunftgeber oder sein Beauftragter (Auskunftspflichtiger) hat der Erhebungsgemeinde zu übermitteln (§ 5 der Verordnung):

- Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft und nach Abreise des jeweiligen Gastes, die Meldedaten (Ankunfts- und Abreisetag sowie Vorname, Geburtsjahr und Herkunftsland des Gastes) oder
- bis zum 5. eines jeden Kalendermonats, den mit den Meldedaten der jeweiligen Gäste des vorangegangenen Kalendermonats vollständig ausgefüllten und unterfertigten Betriebsbogen (§ 6 der Verordnung).

Der Auskunftspflichtige hat den von der Bundesanstalt für Statistik Österreich aufgelegten Bestandsbogen jährlich mit Stichtag 31. Mai auszufüllen und unterfertigt bis zum 5. Juni der Erhebungsgemeinde zu übermitteln (§ 7 der Verordnung).

*Melddaten binnen  
48 Stunden über-  
mitteln*

*Betriebsbogen bis  
zum 5. des Monats  
unterfertigen*

*bis 31. Mai den  
Bestandsbogen  
ausfüllen und bis  
5. Juni der  
Gemeinde über-  
mitteln*



# Tourismus- Statistik-Verordnung 2002

Fristen für Erhebungsgemeinden

## → Fristen für Erhebungsgemeinden

### Gemeindebogen

An Hand der von den Beherbergungsbetrieben gemeldeten Daten haben die Erhebungsgemeinden den Gemeindebogen auszufüllen und diesen so dann bis spätestens zum 15. des dem Betriebsmonats folgenden Monats der Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln (§ 6 der Verordnung). Eine Kopie des Gemeindebogens verbleibt bei der Erhebungsgemeinde, eine weitere Kopie ist an das Amt der Landesregierung zu übermitteln.

bis 15. des  
Folgemonats

*von Erhebungsgemeinde auszufüllen*

*an Statistik Österreich übermitteln*

*Eine Kopie für Erhebungsgemeinde, eine Kopie an Stmk. LReg*

### Datenerhebung

In der Erhebungsgemeinde sind monatlich die Ankünfte, Übernachtungen und Herkunftsländer der Gäste zu erheben (§ 4 der Verordnung).

In den Erhebungsgemeinden ist zum Stichtag 31. Mai jährlich weiter zu erheben:

- Bei allen Beherbergungsbetrieben die Art des Betriebes, die in der Winter- und Sommersaison verfügbare Anzahl der Gästebetten, Zusatzbetten und die Anzahl der Schlafplätze bei Matratzenlager, die Kalendermonate, in denen die Beherbergungsbetriebe voll oder auch teilweise geöffnet sind und
- bei Hotels und hotelähnlichen Betrieben zusätzlich die Betriebsgruppe gemäß Klassifizierungsrichtlinien des Fachverbandes der Hotellerie der Wirtschaftskammer Österreich und die Anzahl der Zimmer (§ 4 der Verordnung).

monatlich

*Ankünfte, Übernachtungen und Herkunftsländer erheben*

*jährlich bis zum 31. Mai*

### Gemeindebestandsbogen

Die Erhebungsgemeinden haben jährlich an Hand des von den Auskunftspflichtigen übermittelten Bestandsbögen den von der Bundesanstalt für Statistik Österreich aufgelegten Gemeindebestandsbogen auszufüllen

bis 15. Juni

*an Hand des Bestandsbogens*

*an Statistik Österreich und an die Stmk. LReg.*

# Tourismus- Statistik-Verordnung 2002

## Fristen für Erhebungsgemeinden

und bis spätestens 15. Juni der Bundesanstalt für Statistik Österreich und an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln (§ 7 der Verordnung).

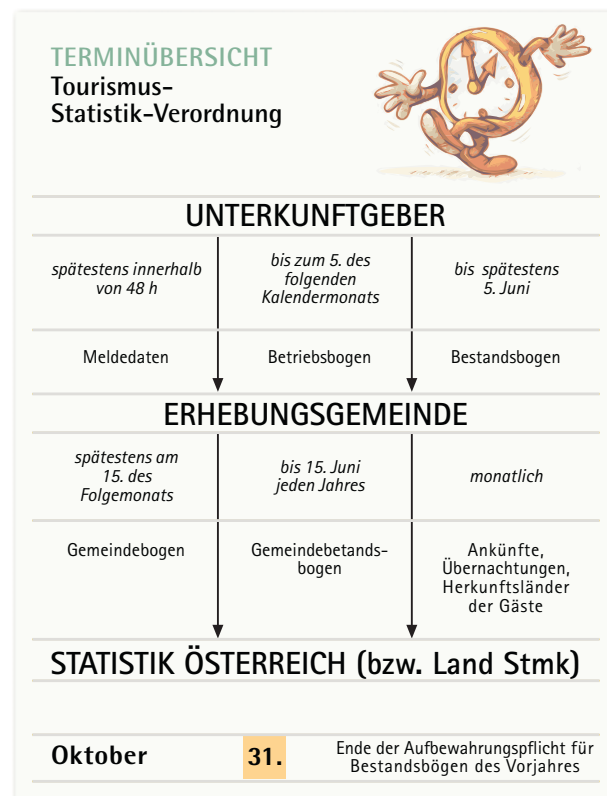
### Aufbewahrungspflicht

Die von den Beherbergungsbetrieben ausgefüllten Bestandsbögen sind von den Erhebungsgemeinden bis zum 31. Oktober des folgenden Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Aufforderung der Bundesanstalt für Statistik Österreich jederzeit zu übermitteln (§ 7 der Verordnung).

bis 31. Oktober  
des Folgejahrs

Bestandsbögen von  
Gemeinden auf-  
bewahren

auf Aufforderung  
Statistik Österreich  
zu übermitteln



# Meldegesetz 1991

## Fristen für Unterkunftgeber und Gäste

### → Fristen für Unterkunftgeber und Gäste

#### Meldepflicht

Die Meldepflicht trifft den Unterkunftnehmer. Der Unterkunftgeber hat den Gast auf seine Meldepflicht aufmerksam zumachen (§ 7 MeldeG).

Der Gast in einem Beherbergungsbetrieb ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden nach seinem Eintreffen durch Eintragung in ein Gästebuch anzumelden (§ 5 MeldeG).

Wenn der Gast seine Unterkunft in einem Beherbergungsbetrieb aufgibt, ist dieser innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung im Gästebuch abzumelden (§ 5 MeldeG).

innerhalb von  
24 Stunden

*Gast durch Ein-  
tragen in Gäste-  
buch anmelden*

*Abmeldung  
innerhalb von 24  
Std. nach oder  
unmittelbar nach  
Aufgabe der  
Unterkunft*

#### Längere Aufenthaltsdauer

Beträgt die Unterkunftsdauer in einem Beherbergungsbetrieb mehr als zwei Monate, so ist der Gast außerdem bei der Meldebehörde (Gemeinde) anzumelden. Diese Anmeldung ist spätestens am dritten Tag nach Ablauf der zwei Monate vorzunehmen (§ 5 MeldeG).

länger als  
2 Monate

*Gast ebenfalls bei  
Gemeinde  
anmelden*

*Spätestens am  
3. Tag nach Ablauf  
der 2 Monate*

#### Reisegruppen

Bei Reisegruppen von mindestens 8 Personen, die nicht länger als eine Woche gemeinsam im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen, genügt, dass der Reiseleiter dem Unterkunftgeber eine Sammelliste vorlegt, die Namen und Staatsbürgerschaft sowie bei ausländischen Gästen - die Art, Nummer und Ausstellungsbehörde des Reisedokuments, seiner Gruppe enthält (§ 5 MeldeG).

*Reisegruppen ab  
8 Personen*

*weniger als  
1 Woche im selben  
Betrieb*

*Sammelliste mit  
Gästedaten*

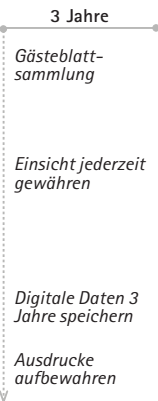
## Meldegesetz 1991

Fristen für Unterkunftgeber und Gäste

### Aufbewahrungspflicht

Die Gästebblattsammlung ist drei Jahre ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung im Betrieb aufzubewahren und der Meldebehörde (Gemeinde) und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen jederzeit Einsicht zu gewähren (§ 10 MeldeG).

Sofern der Unterkunftgeber die Meldedaten automationsgestützt verarbeitet, sind die so gespeicherten Daten drei Jahre zu speichern und die vom Gast unterschriebenen Ausdrücke dieser aufzubewahren. Erst dann können diese gelöscht bzw. vernichtet werden (§ 10 MeldeG).



### TERMINÜBERSICHT Meldegesetz



#### UNTERKUNFTGEBER

Anmeldung des Gastes mittels Gästebblatt-eintrag	Abmeldung des Gastes mittels Gästebblatt-eintrag	Anmeldung des Gastes (Aufenthalt länger als 2 Monate)	Anmeldung von Reisegruppen mittels Sammeliste
spätestens innerhalb von 24 h nach Ankunft	24 h vor bis unmittelbar nach Aufenthaltsende	spätestens 3 Tage nach Ablauf des 2. Monats	spätestens innerhalb von 24 h nach Ankunft
<b>MELDEBEHÖRDE (GEMEINDE)</b>			

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.	1.
2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.	2.
3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.	3.
4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.	4.
5.	<b>● Betriebsbogen an die Erhebungsgemeinde...</b>											
6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.	6.
7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.	7.
8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.	8.
9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.	9.
10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.	10.
11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.	11.
12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.	12.
13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.	13.
14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.	14.
15.	<b>● 70 % der Fremdenverkehrsabgabe an Tourismusverbände, 30 % an Land Steiermark...</b>											
16.	<b>● Gemefindebogen an Statistik Österreich...</b>											
17.	<b>● 15. Dezember Vorschlag für nachfolgendes Kalenderjahr erstellen</b>											
18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.	18.
19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.	19.
20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.	20.
21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.	21.
22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.	22.
23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.	23.
24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.	24.
25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.	25.
26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.	26.
27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.	27.
28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.	28.
29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.	29.
30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.	30.
31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.	31.

15. Jänner  
Nächtigungsabgabe  
an Gemeinde

15. April  
Nächtigungsabgabe  
an Gemeinde

Spätestens  
bis 15. Juni  
Gemeindebestands-  
bogen an Statistik  
Österreich

15. Juli  
Nächtigungsabgabe  
an Gemeinde

15. August  
Beitragsklärung  
den Interessenten  
zusenden

15. September  
Beitragsklärungen  
Gemeinde abgeben

15. Oktober  
Nächtigungsabgabe  
an Gemeinde

bis 5. Juni  
Bestandsbogen an  
Gemeinde über-  
mitteln

31. März  
Abgabeerklärung  
an Gemeinde  
fällig

30. April  
Genehmigter  
Rechnungsabschluss  
an Aufsichtsbehörde

31. Mai  
Bestandsbogen der  
Statistik Austria  
ausfüllen

30. September  
Entrichtung des  
Interessentenbeitrags  
an Gemeinde

Überweisung der Inter-  
essentenbeiträge an  
Tourismusverband  
Ablauf der Nachfrist!

## AUSKÜNFTE

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 12B  
Tourismus - Rechtsangelegenheiten und Projektentwicklung  
Radetzkystraße 3, 8010 Graz

➔ *Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992*  
Tel.: +43/316/877-4397 u. -3889

➔ *Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980,*  
*Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, Meldegesetz 1991*  
Tel.: +43/316/877-2144

Fax +43/316/877-2008  
E-Mail: fa12b@stmk.gv.at

## IMPRESSUM

Herausgeber: Amt der Steiermärkischen Landesregierung,  
FA 12B - Tourismus - Rechtsangelegenheiten und  
Projektentwicklung

Konzept, Kartographie: Kasimir Szarawara (Leitung), Bettina Pucher  
Uni Graz, Institut für Geographie und Raumforschung

Graz, 2006